

Hermann Ehmer (Hrsg.), *Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung* (Oberrheinische Studien, Bd. 13), Sigmaringen (Thorbecke) 1998. 209 S.

Kurt Andermann (Hrsg.), „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter (Oberrheinische Studien, Bd. 14), Sigmaringen (Thorbecke) 1997. 208 S.

Die „Oberrheinischen Studien“ sind eine Veröffentlichungsreihe der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, die hierin die Referate einzelner von ihr veranstalteter Tagungen wiedergibt; bei der Themenwahl, die epochenmäßig nicht prinzipiell eingegrenzt ist, läßt sich für die letzten Bände eindeutig ein Schwerpunkt auf dem ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit feststellen.

Band 13 setzt sich mit einem ganz grundlegenden Thema der Burgenforschung auseinander, nämlich mit der Frage nach dem Quellenwert einzelner Überlieferungsarten. Welche Unterschiede bestehen zwischen dem archäologischen Befund, mündlicher und schriftlicher Überlieferung, die je nach Abfassungszeitpunkt wiederum unterschiedlich ausgeprägt sein kann? Wie helfen bislang wenig genutzte Quellengattungen wie Schadens- und Burginventare oder Rechnungen, unsere Kenntnis von der heute noch gerne mit den Augen der Romantik betrachteten mittelalterlichen Burgenwelt zu vertiefen? Es sind gerade diese methodologischen Überlegungen, die diesen Band auch für den Burgenforscher im Württembergischen Franken interessant machen, wurde hier doch bis in die jüngste Zeit hinein hauptsächlich auf der Basis von Archäologie und/oder Architekturgeschichte gearbeitet.

Auch beim Thema „Raubritter“ stellt sich natürlich die Frage nach der Übertragbarkeit der erzielten Ergebnisse, etwa auf die Bewertung des Verhaltens der Schenken von Limpurg oder der anderen Adligen im Umland der Stadt Hall. Schon im einleitenden Beitrag des Hrsg. wird deutlich, daß der Begriff des „Raubritters“, eine Prägung der Romantik, nicht geeignet ist, das adlige Konfliktverhalten des ausgehenden Mittelalters angemessen zu erfassen. Die damit implizierte Kluft zwischen adliger Rechtswahrung im Rahmen der „rechten Fehde“ und einem noch nicht existierenden staatlichen Gewaltmonopol verstellt den Blick sowohl auf die Rechtsnorm als auch auf die Rechtswirklichkeit dieser Epoche; die komplizierten Wechselbeziehungen zwischen Herrschaft, Politik und Recht wurden schon im Mittelalter von den Beteiligten instrumentalisiert, und gerade die Städte hatten einen nicht zu unterschätzenden Anteil an der Kriminalisierung der nach heutigem Verständnis „privaten“ Gewalt des Adels. Die weit über den oberrheinischen Bereich hinausgehenden Beispiele – behandelt werden auch die norddeutschen Hansestädte (U. Andermann), Schwäbisch Gmünd (K. Graf), Franken (G. Rechter) und Ansbach-Kulmbach (R. Seyboth) – zeigen in aller wünschenswerten Deutlichkeit, wie sehr eine Neubewertung dieses Problems ansteht.

*G. Lubich*

Gerhard Faix u. Volker Reichert (Hrsgg.), *Eberhard im Bart und die Wallfahrt nach Jerusalem im späten Mittelalter* (Lebendige Vergangenheit. Schriftenreihe des Württ. Geschichts- und Altertumsvereins, Bd. 20), Stuttgart (W. Kohlhammer) 1998. 242 S., 19 Abb. u. Karten, 7 Farbtafeln.

Graf Eberhard im Bart (1445–1496) gilt als eine der großen Herrschergestalten der württembergischen Geschichte: Gemäß seinem Wahlspruch „Attempo“ – „ich wag’s“, heiratete er die vornehme italienische Adelige Barbara Gonzaga von Mantua (1474), gründete die Tübinger Universität (1477), vereinigte die beiden Landesteile Württemberg-Urach und Württemberg-Stuttgart (1482) und bekam für das neue Territorium schließlich die Herzogswürde zugesprochen (1495). Seine Heiliglandfahrt 1468 galt dabei vielen Geschichtsschreibern als Wendepunkt, in dem er sich vom jugendlichen Haudegen zum erfahrenen und maßvollen Herrscher gewandelt hat.

Erstmals hat diese Unternehmung nun eine moderne Untersuchung in Form eines Buches erfahren. Dabei ist es Zielsetzung der Schriftenreihe „Lebendige Vergangenheit“, Geschichte nicht aus akademischer Distanz, sondern von Miterlebenden aus Beobachtung und